

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

Inhalt

1. Inhalt	2
1.1. Vorwort.....	2
1.2. Ziele und Anforderungen	2
1.3. Allgemeine Hinweise und Maßnahmen.....	2
2. Hygienemaßnahmen nach Situationen bzw. Bereichen	3
2.1. Hilfspersonal und Ordner.....	3
2.2. An- und Abreise Gastmannschaft.....	4
2.3. Verkehrswege und Eingänge: Zuschauer	4
2.4. Ticketverkauf, Zuweisung der Sitzplätze.....	4
2.5. Catering Bewirtungsbereich	5
2.5.1. Allgemeine Hygieneregeln.....	5
2.5.2. Zusätzliche Maßnahmen.....	6
2.5.3. „Verordnung des Kultusministeriums und Sozialministerium über Sport“ gültig ab 22.08.2021 Auszug zu Bemessung der Zuschauerzahlen.....	7
3. Mannschaft und Betreuer:innen	8
4. Schiedsrichter:innen	9
5. Kampfgericht	9
6. Medien- und Pressevertreter:innen	10
7. Schlusswort	10

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

1. Inhalt

1.1. Vorwort

Für eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs im Herbst 2021 ist die Zulassung von Zuschauern beim Spielbetrieb der USC Eisvögel unerlässlich, damit deren Existenz sportlich und wirtschaftlich gesichert und die sportliche Vielfalt in der Region erhalten wird.

Die folgenden Punkte beschreiben die festgelegten Verfahrensstandards und konkreten Maßnahmen zum Schutz der beim Spielbetrieb anwesenden Personen, Spielerinnen, Betreuer: innen, Hilfskräfte und Zuschauer.

1.2. Ziele und Anforderungen

Das Hygienekonzept dient dazu, das Risiko von Infektionen zu minimieren. Unter Berücksichtigung der baulichen und organisatorischen Gegebenheiten sowie gesetzlicher Vorschriften werden Standards für die einzelnen Bereiche entwickelt und dokumentiert.

Auf Basis des Hygieneplans werden im Vorfeld ein bis drei Verantwortliche des Vereins im Rahmen einer Schulung zum/zur:

„Hygienebeauftragten für Sportvereine (IRHT)“ geschult.

Durch diese Grundlagenschulung sind sie in der Lage weitere Personen anzuleiten, zu unterstützen und die vorgegebenen Maßnahmen zu überwachen.

Die im Hygienekonzept beschriebenen Maßnahmen sind mit fachlicher Expertise unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften entwickelt und dienen als Hilfestellung ergänzend zu den jeweils örtlich geltenden Hygieneverordnungen und behördlichen Vorschriften.

1.3. Allgemeine Hinweise und Maßnahmen

Kommunikation und Informationsfluss

Die geltenden Maßnahmen des Hygienekonzepts werden seitens der Vereinsführung und der „Hygienebeauftragten für Sportvereine (IRHT)“ an alle Beteiligten wie Vereinsmitglieder, Spielerinnen, Betreuer: innen und die Gastmannschaften kommuniziert.

Wir unterstützen die „Corona-Warn-App“ und die „LUCA-App“

Wir werben für die Verwendung auf allen Kommunikationskanälen wie Tickets, Einladungen, Homepage sowie in den sozialen Medien.

Durchlüftung

In vorheriger Abstimmung mit dem Haustechniker nutzen wir alle technischen Möglichkeiten wie Lüftungsanlage, Fenster und Dachluken, um für eine optimal Durchlüftung der geschlossenen Bereiche während des Aufenthalts in der Halle zu sorgen.

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

Kooperation und Abstimmung mit Behörden und Institutionen

Wir stimmen uns regelmäßig mit dem Hallenbetreiber bzw. dem Gebäudemanagement, den Gesundheitsämtern und zuständigen Behörden ab. Unsere „Hygienebeauftragten für Sportvereine (IRHT)“ setzen ggf. neue oder veränderte Hygieneverordnungen und behördliche Vorschriften im Hygienekonzept um. Unterstützt werden sie bei Bedarf vom Institut für Reinigungs- und Hygienetechnik (IRHT) aus Freiburg.

Ausweitung des Ordnungsdienstes

Zur Überwachung der getroffenen Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts werden deutlich mehr Ordner eingesetzt.

Information an Gastmannschaften und deren Fans aus anderen Ländern bzw. Regionen

Die Gastmannschaften werden über die geltenden Regelungen beim Spielbetrieb informiert. Ggf. geltende Reisewarnungen werden vorab mit den Gastmannschaften abgestimmt.

Verhalten bei Auswärtsspielen

Auch bei Auswärtsspielen und auf der Reise zum Austragungsort werden die eigenen Hygieneregeln und die des Gastvereins sowie ggf. regional abweichende behördliche Regelungen beachtet. Die „Hygienebeauftragten für Sportvereine (IRHT)“ informieren sich dazu im Vorfeld und empfehlen für die Reise ggf. gesonderte Maßnahmen.

2. Hygienemaßnahmen nach Situationen bzw. Bereichen

2.1. Hilfspersonal und Ordner

- Alle Helfer: innen und Ordner: innen werden über die notwendigen Maßnahmen und Regelungen durch die „Hygienebeauftragten für Sportvereine (IRHT)“ informiert und eingewiesen.
- Die Anwesenheit der Helfer wird durch Teilnehmerlisten und/oder digital, z.B. mithilfe der „LUCA APP“, dokumentiert.
- Alle Helfer werden in begrenzten Arbeitsbereichen eingesetzt. Lange Wege werden so weit wie möglich vermieden.
- Die Helfer reinigen bzw. desinfizieren sog. „Touch-Flächen“ also häufig berührte Oberflächen regelmäßig. Insbesondere vor Spielbeginn, vor bzw. nach Pausen und nach Spielende.
- Alle Helfer tragen „Mund-Nasen-Schutz“-Masken und ggf. Handschuhe.
- Die Helfer sind mit geeignetem Händedesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel und (Einweg-)Tüchern ausgestattet.

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

2.2. An- und Abreise Gastmannschaft

- Mit der Gastmannschaft und den Schiedsrichtern wird im Vorfeld der Zeitpunkt der Anreise, die Wege und der zugewiesene Parkplatz sowie der Gästeeingang abgestimmt.
- Der Gästeparkplatz und der Weg zur Halle sind für die Gastmannschaften ausgeschildert.
- Es wird auf die allgemein gültigen Hygienehinweise, wie „Abstand halten“ hingewiesen.

2.3. Verkehrswege und Eingänge: Zuschauer

- Um Begegnungen zu vermeiden, werden möglichst getrennte, gesondert ausgeschilderte Eingänge benutzt bzw. durch Absperrungen so abgetrennt, dass direkte Begegnungen vermieden werden.
- An ggf. vorhandenen kritischen Engstellen, insbesondere vor und nach dem Spiel bzw. der Pausen, werden zusätzliche Ordner auf die Einhaltung der Hygiene achten und ggf. ordnend eingreifen.
- In Wartebereichen wird durch Beschilderung bzw. Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln hingewiesen.
- Zuschauer müssen sich identifizieren. Die persönlichen Daten werden erfasst und mindestens 4 Wochen aufbewahrt um im Falle eines nachträglich gemeldeten Corona-Falls, die Nachverfolgbarkeit der Infektionskette lückenlos nachvollziehen zu können. Datenschutzrechtliche Vorgaben werden dabei selbstverständlich eingehalten.
- Alle Besucher müssen sich beim Eintritt in die Halle die Hände desinfizieren. Entsprechende Spender mit begrenzt viruzidem Händedesinfektionsmittel stehen in ausreichender Zahl an den Eingängen zur Verfügung.
- Mit der aktuell gültigen Corona-VO gilt Maskenpflicht für alle Personen innerhalb des Gebäudes, dies kann durch Änderungen der Corona-VO entsprechend angepasst werden.

2.4. Ticketverkauf, Zuweisung der Sitzplätze

- Tickets sind in der Regel personalisiert, das heißt die Kontaktdaten erfasst und dem Ticket eindeutig zugeordnet. Im Zweifelsfall werden die Kontaktdaten zusätzlich mittels Liste bzw. digital erfasst und dokumentiert.
- Es gilt derzeit bei den Plätzen ein ausreichender Abstand „Face To Face“. Die Plätze werden abgesperrt bzw. gekennzeichnet, sodass ein Abstand immer gewährleistet ist. Die Kennzeichnung/Sperrung der Sitzplätze wird den jeweiligen Zuschauerzahlen (Sitzplan siehe Anlage) individuell angepasst.
- Familien können zusammensitzen, müssen aber als Gruppe einen ausreichenden Abstand zum nächsten Besucher einhalten.
- Ggf. vorhandene Stehplätze werden durch Markierungen bzw. Absperrungen so abgetrennt, dass ein ausreichender Abstand jederzeit gewährleistet ist. Die Regelung des vorgeschriebenen, bzw. empfohlenen Abstands wird bei evtl. Änderungen der Corona-VO entsprechend angepasst.
- Die Zuschauer werden durch Durchsagen und passende Beschilderungen über die Verhaltensregeln informiert. Das sind insbesondere:
 - Abstandsregeln und Maskenpflicht
 - Hinweise an Zuschauer, Fangesänge oder lautes Rufen möglichst zu vermeiden
 - Kontaktverbot zu den Spielerinnen nach dem Spiel

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

- Sanitäre Anlagen werden in Abhängigkeit ihrer Größe und Zugangsmöglichkeiten auf eine max. Personenzahl limitiert. Es wird ausreichend Handseife, Einwegpapierhandtücher, WC-Papier und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Die sanitären Anlagen werden regelmäßig kontrolliert, Verbrauchsmaterialien aufgefüllt und die sog. „Touch-Flächen“ wie Türklinken und weitere, häufig berührte Oberflächen desinfiziert. Für Raucher gibt es ausgewiesene Bereiche im Freien, und fest definierte Aus- bzw. Eingänge.
- Offensichtlich alkoholisierten Personen wird der Zutritt verwehrt.

2.5. Catering Bewirtungsbereich

2.5.1. Allgemeine Hygieneregeln

Wir berücksichtigen generell die geltenden Anforderungen der Lebensmittelüberwachungsbehörde. Die Helfer sind in den Grundlagen der Lebensmittelhygiene von einer fachkundigen Person, in der Regel der/des „Hygienebeauftragten für Sportvereine (IRHT)“ unterwiesen.

Hygieneregeln in der Küche:

- Die Küche bzw. der Zubereitungsbereich ist stets sauber zu halten.
- Alle Geräte und Oberflächen müssen unbeschädigt und sauber sein.
- Alle benutzten Textilien werden täglich gemäß der Wäschehygiene desinfizierend gewaschen.
- Das Geschirr wird, wenn möglich bei mindestens 65°C in der Spülmaschine gewaschen, das Säubern per Hand muss möglichst heiß und mit Spülmittel erfolgen.
- Das saubere Geschirr wird in geschlossenen Schränken aufbewahrt.
- Der Mülleimer hat einen geeigneten Entsorgungssack, sowie einen Deckel und wird regelmäßig geleert.

Personalhygiene:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lebensmittel zubereiten oder ausgeben, achten auf saubere Arbeitskleidung und Hände. Die Haare sind bedeckt und ggf. nach hinten gebunden, Ringe und Armbänder werden abgelegt.
- Kleine Wunden an Händen und Armen werden hygienisch mit wasserabweisenden Pflastern abgeklebt oder durch Einmalschutzhandschuhe abgedeckt. Bei infizierten Wunden gilt Arbeitsverbot.
- Niemals auf Lebensmittel Husten oder Niesen!
- Eine gründliche Handhygiene ist immer vor der Zubereitung und Ausgabe bzw. auch zwischen den Arbeitsschritten notwendig. Getrocknet werden die Hände idealerweise mit Einmalpapierhandtüchern, ggf. ist zu desinfizieren.
- Bei Krankheitsverdacht oder Erkrankung sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrem Vorgesetzten gegenüber meldepflichtig!
- Es gelten die Regeln der §§42 und 43 IfSG: Notwendig ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt oder einem beauftragten Arzt sowie die Erklärung, dass kein Tätigkeitsverbot vorliegt.
- Wer lediglich bis zu dreimal im Jahr Essen zubereitet oder austeilte, benötigt eine einfache schriftliche Belehrung, die alle zwei Jahre erneuert wird. Die Belehrungen sind schriftlich zu dokumentieren.

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

2.5.2. Zusätzliche Maßnahmen

- Das Speisen- und Getränkeangebot wird so weit wie möglich reduziert. Bei den angebotenen Speisen und Getränken werden offene Getränke und Speisen vermieden.
- Es werden nur Speisen zum „sofortigen Verzehr“ angeboten.
- Die Speisen und Getränke werden durch transparente Spuckschutzwände geschützt.
- Es gibt keine Selbstbedienung.
- Das Personal trägt Mund-Nasenschutz sowie Handschuhe und führt regelmäßig eine Händedesinfektion sowie einen Handschuhwechsel durch.
- Die Tische zum Verzehr sind in ausreichendem Abstand von mindestens 1,5 Metern besser 2,5 Meter aufgestellt, da beim Verzehr keine Maske getragen werden kann.
- Die Abstandregeln werden durch geeignete Markierungen und Absperrungen sowie durch das Ordnungspersonal gewährleistet.
- Mittels Hinweise und Durchsagen wird das Publikum aufgefordert sich auch außerhalb der Pausen zu verpflegen, um Ansammlungen und Warteschlangen möglichst zu vermeiden.
- Sämtlich Oberflächen von Tischen und Theken sowie die häufig berührten „Touch-Flächen“ werden regelmäßig gereinigt, bzw. desinfiziert. Insbesondere vor Spielbeginn, vor bzw. nach Pausen und nach Spielende.

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

2.5.3. „Verordnung des Kultusministeriums und Sozialministerium über Sport“ gültig ab 22.08.2021 Auszug zu Bemessung der Zuschauerzahlen



Auszug der aktuell gültigen Corona Verordnung vom 21.08.2021 des Landes Baden-Württemberg:

§ 4

Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen sind zulässig. Für die Durchführung gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher richtet sich nach § 10 CoronaVO.

(3) Für die Durchführung gelten folgende Maßgaben:

- 1. Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Besucherinnen und Besucher bleiben die Sportlerinnen und Sportler, die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht;*
- 2. im Sinne von § 4 CoronaVO immunisierten Personen ist der Zutritt stets gestattet;*
- 3. nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO ist der Zutritt zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet; dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern sowie dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann; § 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend;*
- 4. die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten zum Beispiel durch die Personalisierung der Tickets oder über den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende vollständig digitale Lösungen, muss gewährleistet sein; im Falle einer vollständig digitalen Erhebung darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein;*
- 5. erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren;*
- 6. das gemäß § 2 Absatz 1 zu erstellende Hygienekonzept hat insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zur organisatorischen Umsetzung der Abstandsempfehlung nach § 2 CoronaVO sowie die Darstellung der regelmäßigen und ausreichenden Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen und zur rechtzeitigen und verständlichen Information über die geltenden Hygienevorgaben zu enthalten; im Übrigen ist auch die Kapazität der örtlichen Infrastruktur, vor allem Sanitäranlagen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr, bei der Erstellung des Hygienekonzepts zu berücksichtigen;*

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

7. bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern muss das Hygienekonzept dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorgelegt werden; soweit Mängel festgestellt werden, muss es umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes angepasst werden; bei Veranstaltungen mit weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern ist es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen;

8. bei Wettkampfserien oder bei Ligabetrieb kann der für die Heimspielstätte verantwortliche Veranstalter vor Beginn der Serie ein sich auf alle folgenden Spiele und Wettkämpfe der Serie beziehendes Hygienekonzept vorlegen; die Regelung der Nummer 7 gilt im Übrigen entsprechend, wobei sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher nach der für die jeweilige Einzelveranstaltung zu erwartender Zahl bestimmt.

(4) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 Satz 2 genehmigt werden. Der Veranstalter hat in dem von ihm ausgewiesenen Zuschauerbereich die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 10 in Verbindung mit § 8 CoronaVO.

(Quelle: CoronaVO-Sport des Landes Baden-Württemberg, vom 22.08.2021)

Die Vorgaben der „Corona VO-Sport Hygiene Verordnung“ werden in diesem Konzept berücksichtigt.

Änderungen durch Veränderung des Infektionsgeschehens oder durch behördliches Vorgeben werden in Absprache mit den Überwachungsbehörden/Gesundheitsämtern direkt berücksichtigt und in enger direkter Abstimmung umgesetzt.

3. Mannschaft und Betreuer: innen

- Spielerinnen/Betreuer: innen dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie Symptome einer Infektionskrankheit (erhöhte Temperatur, Husten, Niesen, etc.) aufweisen. Bereits am Vortag sind die Spielerinnen darauf hinzuweisen.
- Alle Spielerinnen und Betreuer: innen dokumentieren ihre Anwesenheit digital, z.B. über die „LUCA-APP“ oder in schriftlicher Form, z.B. in einer Anwesenheits-Liste. Spielerinnen zw. Betreuer: innen der Gastmannschaft mit Symptomen werden in einem Raum separiert und dürfen bis Spielende keinen Kontakt zu weiteren Personen haben. Spielerinnen und Betreuer: innen der eigenen Mannschaft begeben sich direkt nach Hause und holen ggf. ärztlichen Rat ein.
- Den Mannschaften wird jeweils ein Umkleide-/Sanitärbereich zugeordnet. Der Weg und die Räume sind klar beschildert.
- Spielerinnen/Betreuer: innen benutzen die ausgewiesenen, gesonderten Eingänge und vermeiden den Kontakt mit Zuschauern. Außerhalb der Spielzeit tragen sie einen Mund-Nasenschutz, wenn sie sich in der Halle bewegen.

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

- Bei Turnieren mit mehreren Mannschaften erhalten Spielerinnen und Betreuer: innen des jeweiligen Teams einen separaten Bereich zugewiesen.
- Nach der Spielzeit verlassen die Spielerinnen und Betreuer: innen schnellstmöglich die Halle und begeben sich auf den Weg nach Hause bzw. ins Hotel.
- Die Umkleidekabinen und sanitären Anlagen werden bei Mannschaftswechsel komplett mittels Sprühvernebelung desinfiziert.

4. Schiedsrichter: innen

- Schiedsrichter: innen dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen, wenn Sie Symptome einer Infektionskrankheit (erhöhte Temperatur, Husten, Niesen, etc.) aufweisen. Bereits am Vortag sind die Schiedsrichter: innen darauf hinzuweisen.
- Schiedsrichter: innen dokumentieren ihre Anwesenheit digital, z.B. über die „LUCA-APP“ oder in schriftlicher Form, z.B. in einer Anwesenheits-Liste. Schiedsrichter: innen mit Symptomen wird der Zutritt zur Halle verwehrt und müssen sich direkt nach Hause begeben.
- Den Schiedsrichter: innen wird jeweils ein Umkleide-/Sanitärbereich zugeordnet. Der Weg und die Räume sind klar beschildert.
- Schiedsrichter: innen benutzen die ausgewiesenen, gesonderten Eingänge und vermeiden den Kontakt mit Zuschauern. Außerhalb der Spielzeit tragen sie einen Mund-Nasenschutz, wenn sie sich in der Halle bewegen.
- Nach der Spielzeit verlassen die Schiedsrichter: innen schnellstmöglich die Halle und begeben sich auf den Weg nach Hause bzw. ins Hotel.

5. Kampfgericht

- Das Kampfgericht nutzt den regulären Besuchereingang mit ausreichend zeitlicher Vorlaufzeit zum Spielbeginn.
- Mitglieder des (erweiterten) Kampfgerichts sind: Hallensprecher: in, Zeitnehmer: in, 24-Sekunden-Zeitnehmer:in, LED-Wand-User, Anschreiber: in, Scouter-/Assistent und ggf. DJ.
- Die Mitglieder des Kampfgerichts tragen sich vorab in der „LUCA- APP“ oder/und einer Anwesenheitsliste ein.
- Das Kampfgericht hält sich im zugewiesenen Bereich auf und vermeidet unnötige Kontakt zu Zuschauern und anderen Personen wie Spielerinnen oder Betreuer: innen.
- Scouter/-Assistent kommunizieren über Kopfhörer und Headset-Mikrofon.
- Dem Kampfgericht-Tisch wird ausreichend persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. Face Shields bereitgestellt.
- Sämtlich Oberflächen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

6. Medien- und Pressevertreter: innen

- Pressevertreter: innen müssen sich vorab bei der Vorstandschaft im Vorfeld unter Angabe ihrer Kontaktdaten akkreditieren und erhalten eine Presse-Akkreditierung.
- Die Medien und Pressevertreter: innen tragen sich in die „LUCA-APP“ und/oder in eine Anwesenheitsliste ein. Personen mit Symptomen müssen die Halle schnellstmöglich verlassen bzw. dürfen bis Spielende keinen Kontakt mit weiteren Personen haben.
- Pressevertreter: innen werden spezielle, ausgewiesene Plätze zugewiesen.
- Bei Interviews sind entsprechend große Abstände einzuhalten, Geräte wie Handmikrofone etc. sind nach Benutzung zu desinfizieren.

7. Schlusswort

Das Konzept beschreibt den derzeitigen Stand sowie sinnvolle Maßnahmen in der aktuellen Situation auf Basis der aktuell verfügbaren Informationen. Es gelten ergänzend die jeweils gültigen behördlichen Anordnungen und Verordnungen sowie die Anweisung der Überwachungsbehörden und Gesundheitsämter. Das Konzept wird bei Vorliegen neuer Informationen und Anordnungen ergänzt und angepasst.

Verantwortlich für die Durchführung und Überwachung sind unsere geschulten „Hygienebeauftragten für Sportvereine (IRHT)“, die im Rahmen ihrer speziellen Fortbildung weitreichende Kenntnisse zum Infektionsschutz und Hygiene erworben haben.

Damit haben sich die Eisvögel optimal auf die aktuellen Herausforderungen vorbereitet.

Freiburg, den 01.09.2021



Urheberrecht: Dieses Konzept wurde in Kooperation mit dem Institut für Reinigungs- und Hygienetechnik (IRHT), Liebigstr. 4 in 79108 Freiburg erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung bzw. Vervielfältigung auch in Teilen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des IRHT.

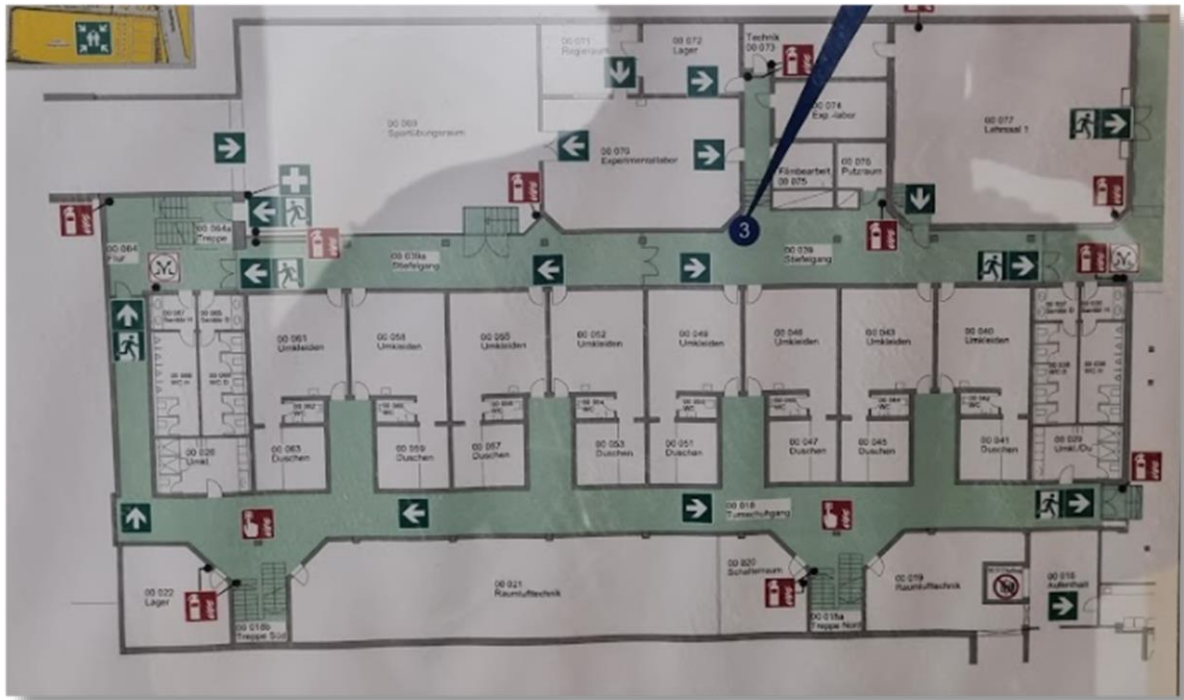
Anlagen

Anlage 1: Hallenplan / Sitzplan

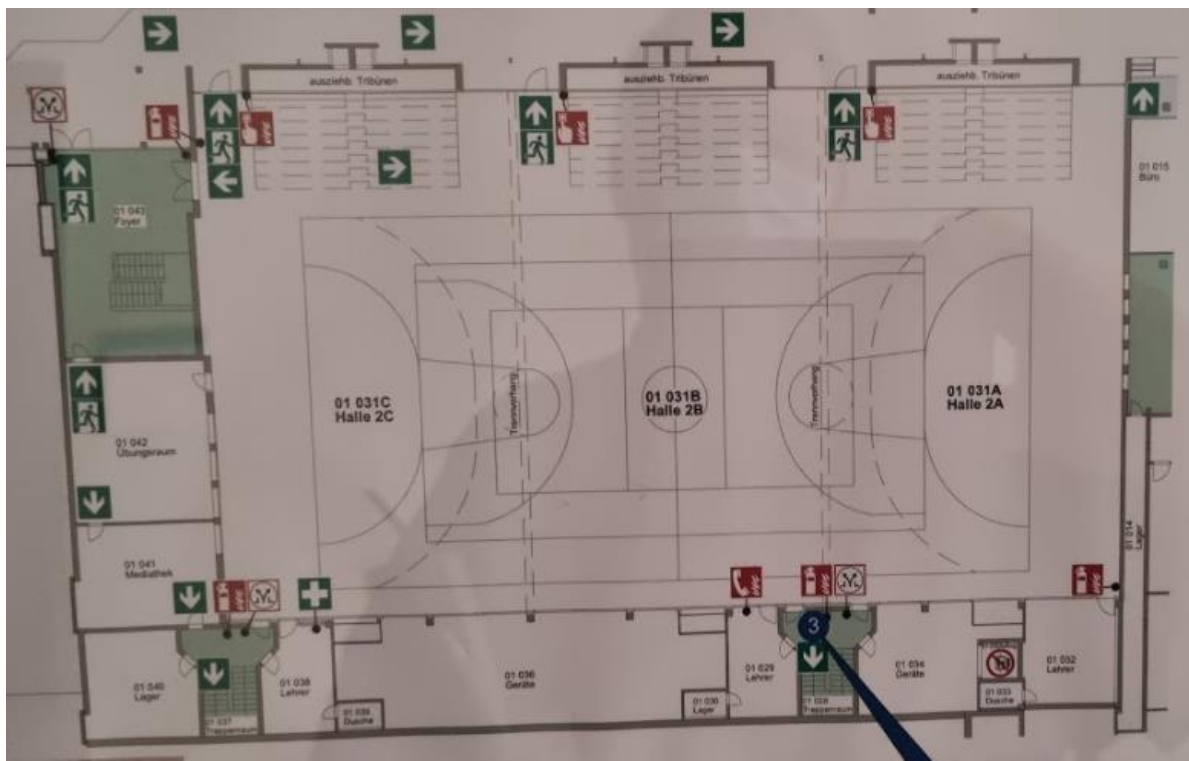
Anlage 2: Allgemeine Hygienehinweise

Anlage 3: Aktuelle „Hygieneverordnung Sport“- Baden-Württemberg

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

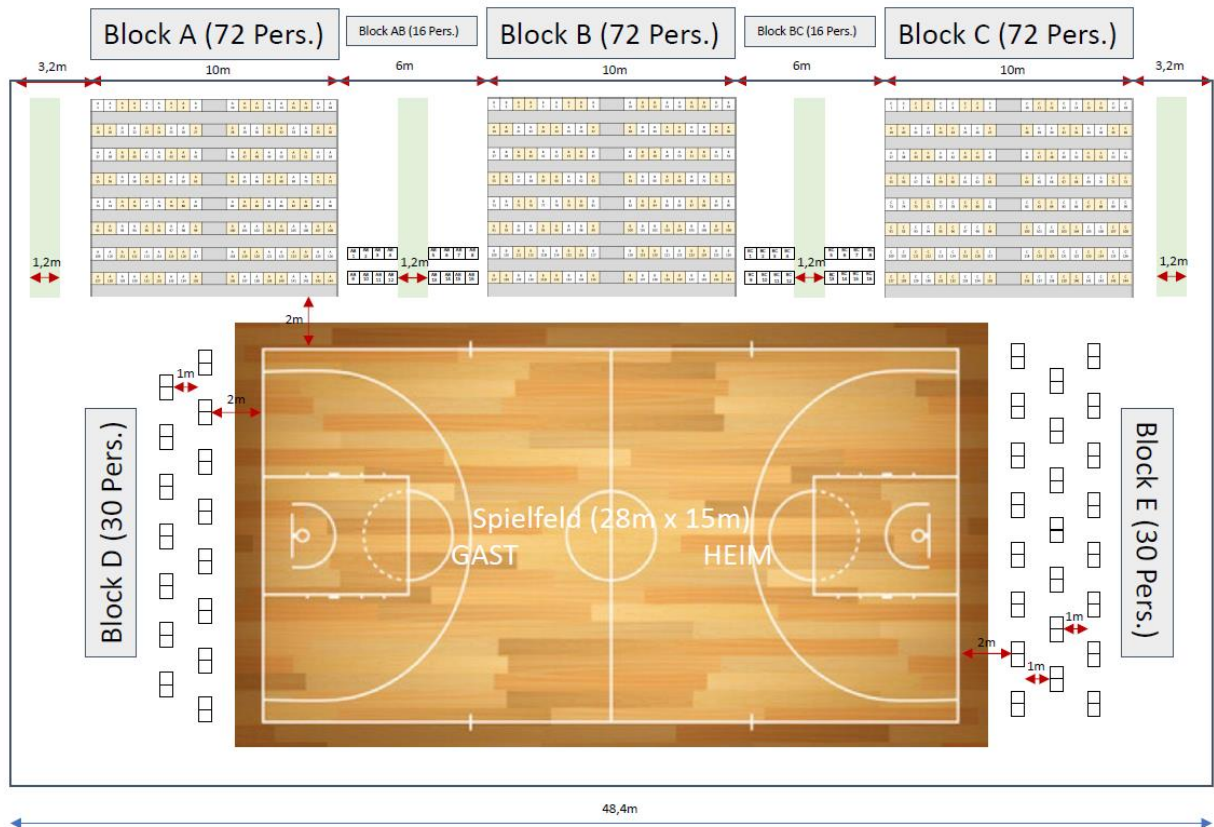


Obergeschoss:



HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

Sitzplan / Zuschauertribüne



Informationen zum Datenschutz

1. Identität des Verantwortlichen: (Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO) Eisvögel e.V.

c/o Waltraud Glasauer
Stockmattenweg 24
79114 Freiburg
E-Mail: glasauer@usc-eisvoegel.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

(Art. 13 Abs. 1 lit. b DSGVO) Vertretungsberechtigter Vorstand
Prof. Dr. Mohsen Mohadjer

3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

(Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO) Wir erheben diese Daten gemäß Art. 9 DSGVO (besondere Kategorien) zur Sicherstellung des Schutzes unserer Mitarbeiter und der gesamten Organisation gegen die konkrete Bedrohung durch das Coronavirus (COVID-19). Rechtsgrundlage hierfür ist Ihre Einwilligung gem. Art. 9 Abs. 2 a DSGVO.

HYGIENEKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIELBETRIEBS MIT ZUSCHAUERN

4. Kategorien personenbezogener Daten:

Als Kategorien personenbezogener Daten werden ausschließlich die auf dem Formular genannten Kategorien genutzt.

5. Dauer der Speicherung Ihre Daten:

Werden nach Beendigung dieses außerordentlichen Ereignisses vollumfänglich gelöscht (Art. 17a DSGVO) oder wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern:

Die Daten werden nur an die verantwortlichen Fachabteilungen weitergegeben und bei Auftreten einer Infektion einer Ihrer Kontaktpersonen an die zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsamt gem. §§ 16, 17 und 25 Infektionsschutzgesetz).

7. Übermittlung in ein Drittland:

Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland ist nicht geplant.